

Entwurf

Bundesgesetz über die Grundsätze für soziale Arbeit mit Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG 2009)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Teil (Grundsatzbestimmung)

1. Hauptstück

Ziele und Grundsätze

Recht auf Erziehung

§ 1. (1) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Kinder und Jugendliche) haben das Recht auf die Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist in erster Linie die Pflicht und das Recht ihrer Eltern beziehungsweise anderer mit Pflege und Erziehung betrauten Personen.

(3) Eltern beziehungsweise andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch Information und Beratung zu unterstützen.

(4) Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung von Eltern beziehungsweise anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht gewährleistet, sind Erziehungshilfen zu gewähren. In familiäre Rechte und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im Allgemeinen Bürgerlichen Recht vorgesehen ist.

Ziele der Kinder- und Jugendhilfe

§ 2. Bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz sind folgende Ziele zu verfolgen.

1. Schaffung eines Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Erziehung
2. Förderung der Erziehungskraft der Familien
3. Förderung der bestmöglichen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
5. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung
6. Reintegration von gefährdeten Kindern und Jugendlichen

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

§ 3. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der UN-Konvention über die Rechte des Kindes sind folgende Aufgaben zu besorgen:

1. Information über förderliche Erziehung von Kindern und Jugendlichen
2. Beratung zu Erziehungsfragen und familiären Problemen
3. Soziale Arbeit mit werdenden Eltern, Familien, Kindern und Jugendlichen
4. Unterstützung von werdenden Eltern, Familien, Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen
5. Abklärung von Kindeswohlgefährdungen

6. Koordination mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen sowie Anrufung der Pflegschaftsgerichte bei Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich Pflege und Erziehung
7. Gewährung von Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich Pflege und Erziehung
8. Vermittlung von Minderjährigen zur Adoption
9. Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe

Persönlicher und örtlicher Anwendungsbereich

§ 4. (1) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind allen werdenden Eltern, Familien, Kindern und Jugendlichen zu gewähren, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Aufenthalt im Inland haben.

(2) Für die Erbringung der Leistung ist jener Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig, wo die betroffenen Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ihren Wohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist auch ein solcher nicht gegeben, ist der Aufenthalt maßgeblich.

(3) Bei Wechsel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Aufenthalts geht die Zuständigkeit an einen anderen Kinder- und Jugendhilfeträger über. Kein Zuständigkeitswechsel tritt ein, wenn sich Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Erziehungshilfe in einem anderen Land aufhalten. Der Kinder- und Jugendhilfeträger, der von Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den Anderen davon unverzüglich zu unterrichten.

Verschwiegenheitspflicht

§ 5. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger, die bei ihm und für ihn Tätigen sowie die Empfänger und Empfängerinnen von Informationen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die werdende Eltern, Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mittelbar und unmittelbar betreffen, verpflichtet, sofern die Offenbarung nicht im Interesse der Minderjährigen liegt.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses weiter.

Auskunftsrechte

§ 6. (1) Kinder und Jugendliche haben das Recht, Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, deren Kenntnis ihnen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zumutbar ist.

(2) Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 steht Kindern und Jugendlichen zu, sobald sie über die notwendige Urteils- und Einsichtsfähigkeit verfügen. Eine Auskunftserteilung an gesetzliche Vertreter und Vertreterinnen ist nicht zulässig.

(3) Nach Erreichung der Volljährigkeit ist ihnen Auskunft über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger bekannten Tatsachen zu erteilen, soweit nicht berücksichtigungswürdige persönliche Interessen Dritter gefährdet werden.

(4) Eltern beziehungsweise andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen haben das Recht, Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, soweit durch die Offenbarung nicht Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen gefährdet werden.

Datenverwendung

§ 7. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinne des 2. Hauptstücks erbringen, und – soweit zur Eignungsfeststellung und Aufsicht erforderlich – die Daten von Angehörigen von Pflegepersonen zur Eignungsfeststellung, Planung, Forschung, Fachaufsicht sowie Leistungserbringung und Leistungsabrechnung zu verwenden:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, e-mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, berufliche Qualifikation, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, ZMR-Zahl
2. hinsichtlich natürlicher Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen: Daten gemäß Z 1, Daten über die Gesundheit im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000, strafrechtliche Verurteilungen, ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit und Religionsbekenntnis

3. hinsichtlich Angehöriger von Pflegepersonen: Daten gemäß Z 1, Daten über die Gesundheit im Sinne des § 4 Z 2 DSG 2000, strafrechtliche Verurteilungen, ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit und Religionsbekenntnis
4. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuch, ZMR-Zahl, ZVR-Zahl, Telefonnummern, e-mail-Adressen, Faxnummern, Bankverbindung, berufliche Qualifikation sowie dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
5. Art, Anzahl und Dauer der erbrachten Leistungen
6. Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit

(2) Daten, die gemäß Abs. 1 verwendet werden, dürfen nur zu den in Abs. 1 genannten Zwecken an andere öffentliche und private Kinder- und Jugendhilfeträger, Gerichte sowie Personen und Einrichtungen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung von Minderjährigen tätig sind oder tätig werden sollen, übermittelt werden.

(3) Die verarbeiteten Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Landesgesetzgebung Höchstfristen zur Löschung der einzelnen Datenarten festlegen.

(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, dem Bund auf Verlangen Daten anonymisiert zur automationsunterstützten Besorgung der Statistik (§ 14) zu übermitteln.

Dokumentation

§ 8. (1) Über die Erbringung von Leistungen im Sinne des 2. Hauptstücks hat der Kinder- und Jugendhilfeträger eine schriftliche Dokumentation zu führen.

(2) Diese Dokumentationen haben jedenfalls Angaben über betroffene Dienststellen, Leistungserbringer, verantwortliche und beigezogene Fachleute sowie Art, Umfang und Dauer der erbrachten Leistungen zu enthalten.

(3) Dokumentationen über Leistungen in Sinne des 3. Abschnitts des 2. Hauptstücks haben darüber hinaus jedenfalls Angaben zum Inhalt von Gefährdungsmeldungen, Art und Umfang der festgestellten Gefährdung, Sozialanamnese der betroffenen Kinder und Jugendlichen, Inhalte des Hilfeplans, sowie Daten von Auskunftspersonen zu enthalten.

(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetzes 2000 garantieren. Einsicht in die Dokumentation kann nur im Rahmen der Auskunftsrechte gemäß § 6 gewährt werden.

(5) Bei Wechsel der Zuständigkeit ist die gesamte Dokumentation der bisherigen Leistungserbringung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu übergeben.

2. Hauptstück

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Trägerschaft

§ 9. (1) Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land (öffentlicher Kinder- und Jugendhilfeträger).

(2) Die Landesgesetzgebung bestimmt, welche Organisationseinheiten die Leistungen im Sinne des 2. Hauptstücks zu erbringen und sonstige Aufgaben, die dem Kinder- und Jugendhilfeträger obliegen, zu erfüllen haben.

(3) Leistungen im Sinne des 2. und 4. Abschnitts des 2. Hauptstücks können auch von privaten Kinder- und Jugendhilfeträgern erbracht werden, sofern sie nach ihrer sachlichen und personellen Ausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind.

Private Kinder- und Jugendhilfeträger

§ 10. (1) Über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzung wird auf Antrag vom öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger mit Bescheid entschieden. Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, sind diese neuerlich zu prüfen und der Bescheid allenfalls abzuändern.

(2) Bei der Eignungsfeststellung ist insbesondere zu prüfen, ob der private Kinder- und Jugendhilfeträger über ein fachlich fundiertes Konzept, ausgebildete Fachkräfte und Hilfskräfte in der erforderlichen Anzahl sowie über geeignete Räumlichkeiten, eine schlüssige Finanzplanung und Organisation verfügt. Die Eignungsfeststellung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

(3) Über die Leistungserbringung durch private Kinder- und Jugendhilfeträger können Leistungsverträge abgeschlossen werden, in denen unter anderem Art, Umfang und sonstige Bedingungen der Leistungserbringung sowie die Leistungsentgelte geregelt werden können.

(4) Die Leistungserbringung durch private Kinder- und Jugendhilfeträger unterliegt der Aufsicht des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers. Mängel bei der Leistungserbringung sind zu rügen und unverzüglich zu beseitigen. Liegen die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist dies bescheidmäßig festzustellen. In diesem Fall können allfällige Leistungsverträge ohne Einhaltung von vereinbarten Fristen gekündigt werden.

(5) Private Kinder- und Jugendhilfeträger sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsfeststellung und der Leistungserbringung dem öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Besichtigung von Räumlichkeiten zu dulden.

Fachliche Ausrichtung

§ 11. (1) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach allgemein anerkannten Standards sowie dem aktuellen Stand der Sozialwissenschaften zu erbringen.

(2) Für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nur Fachkräfte heranzuziehen, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind.

(3) Der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger hat die Ausbildungs- und Eignungsvoraussetzungen sowie die Anzahl der erforderlichen Fach- und Hilfskräfte festzulegen. Dabei ist auf fachliche Standards, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Bevölkerungsgruppen, die die Leistungen in Anspruch nehmen, Bedacht zu nehmen.

(4) Fachkräften der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist regelmäßig berufsbegleitende Aus- und Fortbildung sowie Supervision anzubieten.

(5) Für die einzelnen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesellschaftlicher Entwicklungen fachliche Standards festzulegen, welche in geeigneter Weise für die Fachkräfte sowohl der öffentlichen als auch der privaten Kinder- und Jugendhilfeträger verbindlich zu machen sind.

Planung

§ 12. (1) Der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger hat durch kurz-, mittel- und langfristige Planung vorzusorgen, dass Dienste im Sinne des 2. Abschnitts mit Ausnahme des § 21 sowie die Ausstattung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in personeller, finanzieller und sachlicher Hinsicht in der erforderlichen Art und dem notwendigen Umfang zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Planung sind gesellschaftliche Entwicklungen, fachliche Standards, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Struktur, Entwicklung und Problemlagen der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Forschung

§ 13. (1) Zur Beurteilung der qualitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Fortentwicklung derselben sind Forschungsvorhaben zu betreiben und deren Ergebnisse strukturiert zu sammeln.

(2) Bei Fragen von länderübergreifender Bedeutung sollen mehrere Kinder- und Jugendhilfeträger zusammenwirken.

(3) Bei bundesweit bedeutsamen Vorhaben hat der Bund entsprechende Forschungsarbeiten einzuleiten. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit allen Kinder- und Jugendhilfeträgern anzustreben.

Statistik

§ 14. (1) Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind jährlich zahlenmäßige Erhebungen zu folgenden Informationen zu erheben:

1. Anzahl der werdenden Eltern, Familien, Kinder und Jugendlichen, die ambulante Dienste in Anspruch genommen haben
2. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben
3. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegepersonen untergebracht waren
4. Anzahl der Gefährdungsabklärungen
5. Anzahl der Erziehungshilfen im Einvernehmen mit den Eltern beziehungsweise anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen und gegen deren Willen
6. Anzahl der Hilfen für junge Erwachsene
7. Anzahl der Minderjährigen, die im Inland zur Adoption vermittelt wurden
8. Anzahl der Minderjährigen, für die Rechtshandlungen im Zusammenhang mit internationaler Adoption gesetzt wurden
9. Anzahl der Minderjährigen, für die Rechtshandlungen im Rahmen von Aufgaben, die durch andere Gesetze übertragen wurden, gesetzt wurden
10. Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

(2) Zahlen gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 7 und 8 sind nach Alter, Geschlecht und ethnischer Herkunft aufzuschlüsseln.

(3) Die Daten sind länderweise und bundesweit für ein Berichtsjahr zusammenzufassen und in angemessener Weise zu veröffentlichen.

2. Abschnitt

Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche

Ambulante Dienste

§ 15. (1) Kinder- und Jugendhilfeträger haben zur Unterstützung von Pflege und Erziehung und zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens ambulante Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Verfügung zu stellen.

(2) Diese Dienste umfassen insbesondere

1. Information zu förderlichem Erziehungsverhalten z.B. Elternbildung, Angebote der Eltern-Kind-Zentren
2. Beratung und Hilfen bei Erziehungsschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten
3. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung und Besuchsrechtsausübung
4. Beratung in Bezug auf Pflege und Erziehung für Personen in besonderen Lebenslagen
5. Hilfen für Familien in Krisensituationen z.B. Familienhilfe, Familienintensivbetreuung
6. nachgehende Sozialarbeit für Kinder und Jugendliche in Problemsituationen
7. Aus- und Fortbildung für Pflegepersonen, Adoptivwerber und –werberinnen

Soziale Dienste

§ 16. (1) Werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche können ambulante Dienste, die keine konkrete Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf Pflege und Erziehung voraussetzen, freiwillig in Anspruch nehmen.

(2) Für die Inanspruchnahme Sozialer Dienste können Entgelte eingehoben werden.

Sozialpädagogische Einrichtungen

§ 17. (1) Zur Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sind sozialpädagogische Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Bei der Konzeption dieser Einrichtungen ist auf die unterschiedlichen Problemlagen und die altersgemäßen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen Bedacht zu nehmen.

(2) Sozialpädagogische Einrichtungen können sowohl als stationäre als auch als teilstationäre Dienste angeboten werden.

(3) Sozialpädagogische Einrichtungen umfassen vor allem

1. Betreuungseinrichtungen für Notsituationen z.B. Krisenzentren
2. Betreuungseinrichtungen für die dauerhafte Unterbringung von Kindern und Jugendlichen z.B. Wohngemeinschaften, Kinder- und Jugendheime
3. gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

4. betreute Wohnformen für Jugendliche
5. nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik

(4) Für die Einrichtung und den Betrieb von Sozialpädagogischen Einrichtungen ist eine Bewilligung des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Eignung zum Betrieb der Einrichtung gegeben ist.

(5) Bei der Eignungsfeststellung ist insbesondere zu prüfen, ob der Betreiber über ein fachlich fundiertes Konzept, Fachkräfte mit der notwendigen Ausbildung in der erforderlichen Anzahl sowie Hilfskräfte, geeignete Räumlichkeiten sowie eine schlüssige Finanzplanung und Organisation verfügt. Diese Feststellung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

(6) Sozialpädagogische Einrichtungen unterliegen der Fachaufsicht des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers.

Pflegeverhältnisse

§ 18. (1) Pflegekinder sind Kinder und Jugendliche, die im Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten sowie Ehepartnern und Ehepartnerinnen beziehungsweise Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen von Elternteilen, von Adoptiveltern oder sonstigen mit der Obsorge betrauten Personen gepflegt und erzogen werden.

(2) Pflegepersonen, sind Personen, die Pflegekinder im Sinne des Abs. 1 pflegen und erziehen.

§ 19. (1) Die Vermittlung von Pflegeverhältnissen ist dem öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten.

(2) Vor Übergabe der Pflegekinder ist die persönliche Eignung der Pflegepersonen vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu prüfen. Die Ergebnisse sind ausführlich und schlüssig in der Dokumentation festzuhalten.

(3) Bei der Eignungsfeststellung ist zu prüfen, ob die Pflegepersonen eine förderliche Pflege und Erziehung der anvertrauten Pflegekinder gewährleisten können. Dabei sind insbesondere die geistige und körperliche Gesundheit, die Einstellung zum Erziehungsverhalten und die Erziehungsfähigkeit der Pflegepersonen sowie die Belastbarkeit des Familiensystems in Betracht zu ziehen. Diese Feststellung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

(4) Pflegepersonen haben eine sozialpädagogische Schulung positiv abzuschließen. Regelmäßige Fortbildung und Supervision sowie Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses sind ihnen anzubieten.

(5) Über die Leistungserbringung durch Pflegepersonen sind detaillierte Leistungsverträge abzuschließen, in denen unter anderem Art, Umfang und sonstige Bedingungen der Leistungserbringung sowie die Höhe des Pflegeeltern Geldes und sonstiger Leistungsentgelte zu regeln sind. Leistungsverträge dürfen nur mit geeigneten Pflegepersonen abgeschlossen werden. Durch die Rückführung der Pflegekinder in Pflege und Erziehung der Eltern beziehungsweise anderer mit Pflege und Erziehung betrauten Personen, die Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung sowie mit Volljährigkeit des Pflegekindes endet der Leistungsvertrag.

(6) Pflegeverhältnisse unterliegen der Fachaufsicht des öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers. Mängel bei der Leistungserbringung sind im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu rügen und unverzüglich zu beseitigen. Wird durch den Mangel das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet oder werden Mängel trotz Rüge nicht beseitigt, können Leistungsverträge ohne Einhaltung von vereinbarten Fristen gekündigt werden.

(7) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsfeststellung und der Leistungserbringung dem öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Besichtigung von Räumlichkeiten zu dulden.

§ 20. (1) Der öffentliche Kinder- und Jugendhilfeträger hat für die Leistungserbringung durch Pflegepersonen ein pauschaliertes Pflegeeltern geld für einzelne Alterskategorien festzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Das Pflegeeltern geld umfasst sowohl eine Abgeltung der Erziehungsleistung als auch einen Beitrag zum Unterhalt des Pflegekindes und zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Pflegeperson.

(3) Bei der Festsetzung des Pflegeeltern geldes sind die altersgemäßen Unterhaltskosten zu berücksichtigen.

Verwandtenpflege

§ 21. (1) Verwandtenpflege ist die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerte sowie Ehepartner und Ehepartnerinnen beziehungsweise Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen von Elternteilen (nahe Angehörige) im Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers.

(2) Vor Übergabe der Kinder und Jugendlichen ist die persönliche Eignung der nahen Angehörigen vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu prüfen. Die Ergebnisse sind ausführlich und schlüssig in der Dokumentation festzuhalten.

(3) Bei der Eignungsfeststellung ist zu prüfen, ob die nahen Angehörigen eine förderliche Pflege und Erziehung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen gewährleisten können. Dabei sind insbesondere die geistige und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellungen und die Erziehungsfähigkeit der nahen Angehörigen sowie die Belastbarkeit des Familiensystems in Betracht zu ziehen. Diese Feststellung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

(4) Unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse und allfälliger Unterhaltspflichten kann nahen Angehörigen im Rahmen eines Leistungsvertrages ein Pflegebeitrag in der Höhe des Pflegeelterngeldes gewährt werden.

3. Abschnitt Erziehungshilfen

Gefährdungsabklärung

§ 22. (1) Aufgrund von Mitteilungen über den Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 37 oder aufgrund einer berufsrechtlichen Verpflichtung sowie aufgrund glaubhafter Mitteilungen Dritter ist unverzüglich zu überprüfen, ob die Kindeswohlgefährdung, auf die sich der Verdacht bezieht, tatsächlich vorliegt.

(2) Bei der Gefährdungsabklärung ist in einer strukturierten Vorgangsweise festzustellen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Die Wahl der Vorgangsweise erfolgt unter Beachtung fachlicher Standards (§ 11 Abs. 4) und Berücksichtigung der Art der möglichen Gefährdung.

(3) Als Erkenntnisquellen kommen insbesondere Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern beziehungsweise anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen, Personen in deren Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen regelmäßig befinden, Besuche des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Kinder und Jugendlichen, Untersuchungen durch Fachleute sowie die schriftlichen Gefährdungsmitteilungen im Sinne des § 37 in Betracht.

(4) Personen, die eine Mitteilungspflicht gemäß § 37 beziehungsweise aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften trifft, sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

Hilfeplan

§ 23. (1) Als Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfen ist ein Hilfeplan zu erstellen und regelmäßig zu überprüfen, ob die gewählte Erziehungshilfe weiterhin geeignet und notwendig ist.

(2) Der Hilfeplan ist mit dem Ziel der Gewährleistung der angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Ausbildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erstellen. Dabei sind die im individuellen Fall aussichtsreichsten Erziehungshilfen einzusetzen, wobei darauf zu achten ist, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird.

(3) Die Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Erziehungshilfe oder deren Änderung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

Beteiligung von Familien

§ 24. (1) Kinder, Jugendliche, Eltern beziehungsweise andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind vor der Entscheidung über die Gewährung von Erziehungshilfen sowie bei jeder Änderung von Art und Umfang der Erziehungshilfen zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinzuweisen.

(2) Sie sind bei der Auswahl von Art und Umfang der Hilfen einzubeziehen. Ihren Wünschen kann nur insofern entsprochen werden als die Erfüllung derselben nicht negative Auswirkungen auf die

Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen hätte oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

(3) Bei der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen ist auf deren Urteils- und Einsichtsfähigkeit Bedacht zu nehmen.

Unterstützung der Erziehung

§ 25. Wird eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt und ist zu erwarten, dass diese durch die Inanspruchnahme ambulanter Dienste (§ 15) abgewendet werden kann, ist Unterstützung der Erziehung zu gewähren.

Volle Erziehung

§ 26. (1) Wird eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt und ist zu erwarten, dass diese nur durch Unterbringung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist volle Erziehung zu gewähren.

(2) Volle Erziehung umfasst die Unterbringung bei nahen Verwandten (§ 21), bei Pflegepersonen (§ 18) und in sozialpädagogischen Einrichtungen (§ 16).

Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung

§ 27. (1) Die Gewährung von Erziehungshilfen, mit denen die Eltern beziehungsweise andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen einverstanden sind, erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen diesen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

(2) Die Vereinbarung kann nur durch eine schriftliche Erklärung aufgekündigt oder eine weitere schriftliche Vereinbarung beendet werden.

(3) Die Vereinbarungen und Erklärungen gemäß Absatz 1 und 2 sind in die Dokumentation (§ 8) aufzunehmen.

Erziehungshilfen gegen den Willen der Eltern beziehungsweise anderer mit Pflege und Erziehung betrauten Personen

§ 28. (1) Stimmen die Eltern beziehungsweise andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die Entziehung der Obsorge oder von Teilenbereichen der Obsorge (§ 176 ABGB) zu beantragen.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat der Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich die erforderliche Erziehungshilfe zu gewähren und die notwendigen Anträge bei Gericht zu stellen (§ 215 ABGB).

Hilfen für junge Erwachsene

§ 29. (1) Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind Hilfen durch ambulante Dienste oder in sozialpädagogischen Einrichtungen gemäß § 16 Abs. 4 Z 4 zu gewähren, wenn dies zur Absicherung von Erfolgen, die durch Erziehungshilfen erzielt wurden, und zur Erlangung einer eigenverantwortlichen Lebensführung dringend notwendig ist und zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr bereits Erziehungshilfen gewährt wurden.

(2) Die Hilfe kann nur mit Zustimmung des/der jungen Erwachsenen und solange gewährt werden, als dies aufgrund der individuellen Lebenssituation notwendig ist.

(3) Die Hilfen enden mit Vollendung des 21. Lebensjahres. In begründeten Einzelfällen können sie für einen eng begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Kostentragung, Kostenersatz

§ 30. (1) Die Kosten für die Gewährung von Erziehungshilfen sind zunächst vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu tragen. Der Landesgesetzgeber kann andere landesgesetzlich geregelte Rechtsträger zum Tragen der Kosten für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bestimmen.

(2) Die Kosten der vollen Erziehung und der Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung im Rahmen der Hilfen für junge Erwachsene sind von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind oder zum Zeitpunkt der Gewährung der Erziehungshilfe dazu imstande waren.

(3) Forderungen von Minderjährigen oder jungen Erwachsenen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung des Unterhaltsbedarfs dienen, gehen bis zur Höhe der Ersatzforderung auf den die volle Erziehung oder die Unterbringung junger Erwachsener in einer sozialpädagogischen Einrichtung gewährenden Kinder- und Jugendhilfeträger unmittelbar Kraft Gesetzes aufgrund einer Anzeige an Dritte über.

(4) Die Geltendmachung von Kostenersatz kann für drei Jahre rückwirkend erfolgen.

4. Abschnitt

Adoptionsvermittlung

§ 31. (1) Die Adoptionsvermittlung hat dem Wohl der vermittelten Minderjährigen zu dienen. Es muss begründete Aussicht bestehen, dass zwischen den Adoptiveltern oder Adoptivelternteilen und den Minderjährigen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird.

(2) Die Adoptionsvermittlung im Inland (§ 32) sowie die Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung (§ 34) sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten.

(3) Für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Abs. 2 ist die Einhebung eines Entgelts unzulässig.

Adoptionsvermittlung im Inland

§ 32. Die Adoptionsvermittlung im Inland umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Beratung und Unterstützung von Schwangeren in Krisensituationen
2. Beratung und Begleitung von leiblichen Elternteilen während der Adoptionsabwicklung und nach rechtkräftiger Bewilligung der Adoption
3. Beratung, Vorbereitung, Eignungsfeststellung und Ausbildung von Adoptivwerbern und –werberinnen
4. Auswahl von geeigneten Adoptivwerbern und –werberinnen für die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen
5. Begleitung der Adoptiveltern nach rechtkräftiger Bewilligung der Adoption

Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung

§ 33. (1) Die Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Beratung, Vorbereitung, Eignungsfeststellung und Ausbildung von Adoptivwerbern und –werberinnen
2. Übermittlung und Entgegennahme von Urkunden und Berichten im internationalen Austausch mit den zuständigen Behörden im Ausland
3. Begleitung der Adoptiveltern nach rechtkräftiger Bewilligung der Adoption

(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Abs. 1 sind die Bestimmungen internationaler Verträge und sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen einzuhalten.

Eignungsfeststellung

§ 34. (1) Vor der Vermittlung von Adoptivkindern im Inland beziehungsweise der Übermittlung von Anträgen ins Ausland ist die persönliche Eignung der Adoptivwerber und –werberinnen vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu prüfen. Darüber ist ein ausführlicher, schlüssiger Bericht (Homestudy) zu erstellen.

(2) Bei der Eignungsfeststellung ist zu prüfen, ob die Adoptivwerber und –werberinnen eine förderliche Pflege und Erziehung der anvertrauten Adoptivkinder gewährleisten können. Dabei sind insbesondere die geistige und körperliche Gesundheit, das Alter, die Einstellung zum Erziehungsverhalten und die Erziehungsfähigkeit der Pflegepersonen sowie die Belastbarkeit des Familiensystems in Betracht zu ziehen.

(3) Die Eignungsfeststellung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

5. Abschnitt

Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 35. (1) Das Land hat eine Kinder- und Jugendanwaltschaft einzurichten.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat insbesondere folgende Aufgaben zu besorgen:

1. Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie Eltern beziehungsweise anderer mit Pflege und Erziehung betrauter Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Minderjährigen und die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen
2. Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern beziehungsweise anderer mit Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen über Pflege und Erziehung

3. Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugandanwaltschaft, die Kinderrechte und Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind
4. Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Gesetzgebungsprozesse sowie bei Planung und Forschung
5. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken

(3) Die Landesgesetzgebung hat sicherzustellen, dass die Kinder- und Jugandanwaltschaft über die für die ordnungsgemäße Besorgung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen, Mittel, Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit verfügt und diese für Kinder und Jugendliche leicht und unentgeltlich zugänglich ist.

(4) Die Kinder- und Jugandanwaltschaft kann anonym und vertraulich in Anspruch genommen werden.

3. Hauptstück

Strafbestimmungen

§ 36. (1) Die Landesgesetzgebung hat Strafbestimmungen zu erlassen und deren Wirksamkeit davon abhängig zu machen, dass die Straftat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(2) Verwaltungsstrafen sind insbesondere vorzusehen für

1. die Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung
2. die unbefugte oder entgeltliche Vermittlung von Pflegeverhältnissen oder Adoptionsvermittlung
3. die Übernahme von Pflege und Erziehung von Minderjährigen ohne die erforderlichen Bewilligungen
4. die Behinderung der Eignungsfeststellung und Fachaufsicht durch den Kinder- und Jugendhilfeträger

(3) Freiheitsstrafen dürfen nicht vorgesehen werden.

2. Teil

Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

§ 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten, soweit diese zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten erheblichen Gefährdung eines bestimmten Kindes beziehungsweise Jugendlichen erforderlich ist:

1. Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
3. Einrichtungen zur Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien
4. private Träger der Kinder- und Jugendhilfe
5. Kranken- und Kuranstalten einschließlich Ambulanzen

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch folgende Personen in selbständiger Berufsausübung:

1. Personen, die berufsmäßig die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen
2. in der Kinder- und Jugendhilfe tätige oder beauftragte Personen
3. Angehörige medizinischer Gesundheitsberufe

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen fachlichen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Minderjährigen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Amtshilfe

§ 38. Die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches dem Kinder- und Jugendhilfeträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Hilfe verpflichtet.

Mitteilungen zur Ermittlung von Einkommensverhältnissen

§ 39. Wirkt eine gegenüber Kindern und Jugendlichen unterhaltpflichtige Person im Einzelfall an der Ermittlung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht ausreichend mit, so haben die Träger der Sozialversicherung und die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen auf Ersuchen über das Versicherungs- und Beschäftigungsverhältnis Auskunft zu geben.

Datenverwendung

§ 40. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogenen Daten von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, anderen ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Minderjährigen betrauten Personen sowie Drittshuldern, Drittshuldnerinnen, Bürgen, Bürginnen, Melderinnen und Meldern von Kindeswohlgefährdungen zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, Gewährung von Erziehungshilfen oder Sozialen Diensten und der Vertretung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden, soweit dies im Interesse der Minderjährigen erforderlich ist:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, e-mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Gesundheitsdaten soweit erforderlich, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, berufliche Qualifikation, bereichsspezifisches Kennzeichen, Sozialversicherungsnummer, ZMR-Zahl, ethnische Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis, Art der Beziehung
2. Einkommen nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und sonstigen gesetzlichen Abgaben, Angaben über Dienstgeber beziehungsweise Dienstgeberin, Vermögen und Bankverbindung
3. familienrechtliche Leistungen und Verpflichtungen
4. Art, Umfang und Ergebnisse der Überprüfung der Gefährdungsmeldung
5. Art, Umfang, Grund und Verlauf der Erziehungshilfe, der Sozialen Dienste und der Vertretungstätigkeit
6. Umfang und Rechtstitel des Kostenersatzes für volle Erziehung

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat Datensicherungsmaßnahmen im Sinne des § 14 Datenschutzgesetz 2000 zu treffen. Jedenfalls sind alle Datenverwendungen im Sinne des § 14 Absatz 2 Ziffer 7 Datenschutzgesetz 2000 zu protokollieren. Sensible Daten im Sinne des § 4 Ziffer 2 Datenschutzgesetz 2000 dürfen nur verschlüsselt übermittelt werden.

(3) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, Daten gemäß Absatz 1 an andere Kinder- und Jugendhilfeträger sowie Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Minderjähriger tätig sind oder tätig werden sollen, weiterzugeben, sofern das im Interesse der Minderjährigen erforderlich ist.

(4) Im Fall der Übertragung und Übermittlung von Daten ins Ausland sind insbesondere § 12 und § 13 Datenschutzgesetz 2000 anzuwenden.

(5) Die gemäß Absatz 1 verarbeiteten Daten dürfen Gerichten nur soweit übermittelt werden, als diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe der Daten nicht entgegenstehen.

(6) Die verarbeiteten Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden erforderlich ist.

Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben

§ 41. (1) Eingaben, Beurkundungen und Ausfertigungen, die vom Kinder- und Jugendhilfeträger errichtet und beurkundet werden, sowie Vereinbarungen gemäß § 42 sind von Stempel- und Rechtsgebühren sowie sonstigen Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist, sofern er zum Schutz von Minderjährigen tätig wird, vom Ersatz der Sachverständigenkosten im Pflegschaftsverfahren befreit.

Vereinbarungen mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger

§ 42. (1) Durch Vereinbarungen über Erziehungshilfen (§ 27) wird Pflege und Erziehung im vereinbarten Umfang für die Dauer der Wirksamkeit der Vereinbarung auf den Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen.

(2) Vereinbarungen über den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung und der Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung im Rahmen der Hilfen für junge Erwachsene (§ 30), die zwischen den Ersatzpflichtigen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger geschlossen werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

Gerichtliches Verfahren zur Festlegung des Kostenersatzes

§ 43. Soweit eine Vereinbarung über den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung und der Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung im Rahmen der Hilfen für junge Erwachsene (§ 30) nicht zustande kommt, entscheidet über entstandene wie künftig laufend entstehende Kosten, auch vor Fälligkeit des Ersatzanspruchs, auf Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers das Pflegschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen. Die Regelungen über das Unterhaltsverfahren sind dabei anzuwenden. Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung

§ 44. (1) Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft sowie damit im Zusammenhang stehende Erklärungen hat jeder Kinder- und Jugendhilfeträger zu beurkunden und zu beglaubigen.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat Ausfertigungen der von ihm beurkundeten Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft sowie damit im Zusammenhang stehende Erklärungen und der ihm dafür übergebenen beglaubigten Erklärungen der zuständigen Personenstandsbehörde zu übermitteln.

(3) Erklärungen über die Zustimmung zur Adoption Minderjähriger und damit im Zusammenhang stehende Erklärungen hat jeder Kinder- und Jugendhilfeträger zu beurkunden und zu beglaubigen. Hat ein Kinder- und Jugendhilfeträger eine solche Zustimmung beurkundet, so hat er auch ihren Widerruf zu beurkunden. Auf Ersuchen des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers oder des Gerichts ist diesen eine beglaubigte Abschrift der Erklärung zu übermitteln.

Schluss – und Übergangsbestimmungen

§ 45. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2009 in Kraft.

(2) Das Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 161/1989, in der geltenden Fassung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(4) Rechtsvorschriften des Bundes, die sich auf den Jugendwohlfahrtsträger beziehen, sind auf den Kinder- und Jugendhilfeträger anzuwenden.